

## **Probekapitel**

### **Goldner: Dalai Lama**

#### *Exkurs 6*

### **Verdrehung von Fakten I**

#### **Völkerrechtliche Aspekte des chinesischen Einmarsches von 1950**

Im Gefolge der von China ignorierten tibetischen „Unabhängigkeitserklärung“ vom 14. Februar 1913 (⇒ *Exkurs 3*) fand auf Initiative der Briten ab Spätherbst des Jahres im nordindischen Simla eine Dreierkonferenz statt. Die zähen Verhandlungen zwischen den britischen, tibetischen und chinesischen Delegationen endeten am 27. April 1914 mit einem Kompromiß: Das Suzeränitätsrecht Chinas wurde anerkannt, im Gegenzuge akzeptierte China die innere Autonomie Tibets. Zudem wurde vereinbart, ein Äußeres von einem Inneren Tibet zu trennen (von Beijing aus gesehen), wobei letzteres, seit mehreren Jahren von chinesischen Kriegsherren besetzt, zentraler chinesischer Kontrolle unterworfen sein sollte; der Grenzverlauf zwischen den beiden Tibets blieb strittig, desgleichen die Neuregelung der Grenze zwischen Tibet und Britisch-Indien, der sogenannten MacMahon-Linie, die einen Gebietszugewinn von rund 90.000 Quadratkilometern (mehr als die doppelte Fläche der Schweiz) für die Briten bedeutete. Tibet mußte überdies die Stationierung einer chinesischen Garnison in Lhasa gestatten. Nachdem der Kompromiß ausgehandelt war, weigerte sich die chinesische Regierung, den Vertrag zu ratifizieren. Er wurde nur von den Briten und den Tibetern selbst unterzeichnet.

Unter britischem Einfluß versuchte die tibetische Regierung in den Folgejahren, das rückständige und isolierte Land zu modernisieren: Es wurde eine Staatsbank gegründet, die eine eigene Währung mit Papiergeld in Umlauf brachte; daneben wurde ein reguläres Postsystem etabliert sowie eine Telegraphenverbindung von Lhasa nach Kalkutta eingerichtet. Zu den großen Modernisierungsprojekten zählte auch die Errichtung eines Wasserkraftwerkes nahe der Hauptstadt, das deren ansatzweise Elektrifizierung erlaubte. Die wesentlichsten „Erneuerungsmaßnahmen“ des Dalai Lama bestanden indes in einem Ausbau der Streitkräfte: mit Hilfe russischer, japanischer und britischer Militärinstrukteure wurde die tibetische Armee den Erfordernissen moderner Kriegsführung angepaßt.

Eine tatsächlich durchgreifende Modernisierung des Landes wurde von der orthodoxen Mönchselite sabotiert. Vor allem die Konvente der drei großen Gelbmützenklöster Sera, Ganden und Drepung widersetzten sich jeder Reform. Selbst der Postdienst wurde nach kurzer Zeit wieder eingestellt. Die Beziehungen zu Großbritannien kühlten in den 20er Jahren zusehends ab, zumal es den Briten nicht gelungen war, China zur Anerkennung der „Souveränität“ Tibets zu bewegen. Nach militärischen Scharmützeln zwischen tibetischen und nationalchinesischen Einheiten in Osttibet proklamierte die Kuomintang-Regierung den ⇒ Panchen Lama, der sich aufgrund eines politischen Zerwürfnisses mit Lhasa seit 1923 in Nanjing, seit 1912 Hauptstadt Chinas, aufhielt, zum weltlichen Herrscher Tibets. 1932 soll der Panchen Lama, zweithöchster Funktionär der Gelbmützen, mit einem chinesischen Heer eine Invasion Tibets geplant haben, zu der es allerdings nicht kam.

Am 17.12.1933 verstarb der Dreizehnte Dalai Lama im Alter von nur 57 Jahren. Engste Mitarbeiter seiner Regierung gerieten in Verdacht, ihn vergiftet zu haben, um nach seinem Tod den stockenden Modernisierungsprozeß Tibets wieder in Gang setzen

zu können. Der ehemalige Kriegsminister Thubten Gyatsos, ein gewisser Lungshar, wurde des Hochverrates angeklagt, abwechselnd wurde ihm vorgeworfen, er habe eine kommunistische Revolution anzetteln oder aber sich selbst zum Alleinherrscher aufschwingen wollen. Jedenfalls wurde Lungshar zu lebenslanger Haft verurteilt, nach einem Schauprozess wurden ihm zudem die Augen ausgestochen (und das, obgleich in der „Unabhängigkeitserklärung“ von 1913 derlei Strafen offiziell abgeschafft worden waren). Tatsächlich war der Dreizehnte Dalai Lama den Pocken zum Opfer gefallen.

1934 wurde ein neuer Regent ernannt, der bis zur Auffindung eines neuen Dalai Lama, beziehungsweise bis zu dessen Volljährigkeit, die Amtsgeschäfte führen sollte. Die Wahl fiel auf den 23-jährigen Abt des Klosters Reting, Jamphel Yeshe Gyaltsen, den sogenannten ⇒ Reting Rinpoche (der allerdings nur kurze Zeit im Amte verblieb: 1941 wurde er von einer der zahllosen Konkurrenzfraktionen innerhalb der Gelugpa zum Rücktritt gezwungen, ein paar Jahre darauf im Zuge eines Putsches, mit dem er wieder an die Macht zu kommen suchte, verhaftet, grausam gefoltert und umgebracht). Kurz nach Übernahme der Regentschaft durch Jamphel Yeshe Gyaltsen traf eine Verhandlungsdelegation der Chinesen in Lhasa ein; der Regent erklärte sich bereit, die Suzeränität der Chinesen anzuerkennen, wenn diese das Abkommen von Simla ratifizierten, sprich: die innere Autonomie Tibets gewährleisten. Erneut kam es zu keiner Übereinkunft. Nanjing etablierte eine Handelsmission in Lhasa, die über einigen wirtschaftlichen, jedoch kaum über politischen Einfluß verfügte.

Der sich abzeichnende Sieg der Kommunisten im chinesischen Bürgerkrieg wurde von den tibetischen Gelbmützen als existentielle Bedrohung ihres Gottesbeziehungsweise Priesterstaates aufgefaßt. Als erstes wurden alle Chinesen des Landes verwiesen. Zugleich suchte man (in Abkehr von der bisher verfolgten Politik eines weitgehenden Isolationismus) in immer hektischer werdender Manier und nach allen Richtungen hin (insbesondere nach Nepal, Indien, Großbritannien und in die USA), außenpolitische Kontakte herzustellen. In großer Eile wurde die Armee des Landes personell aufgestockt und waffentechnisch modernisiert. Die Mönche wurden angewiesen, bestimmte Rituale zur Freisetzung (militärisch nutzbarer) okkulten Kräfte durchzuführen.<sup>1</sup> „Der ganze Apparat lamaistischer Gebete“, wie ein westlicher Zeitzeuge es beschrieb, „wurde zur Abwehr der kommunistischen Lawine in Bewegung gesetzt. Hunderte von Lebenden Buddhas [⇒ Tülkus, d.A.] versammelten sich in Lhasa, um ihre geistige Offensive vorzubereiten, während Sendlinge ganz Tibet und das westliche China durchstreiften, um die Lamasereien [= Klöster, d.A.] zu alarmieren und in Verteidigungszustand zu versetzen.“<sup>2</sup>

Ziemlich genau ein Jahr nach der Proklamation der Volksrepublik China am 1. Oktober 1949 durch Mao Tse Tung begann am 7. Oktober 1950 der Einmarsch von Truppen der Volksbefreiungsarmee (VBA) in Tibet. Die schon seit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts in China bestehenden Bestrebungen einer „Vereinigung des Reiches“ waren Anfang der 1920er Jahre im Manifest des 2. Nationalkongresses zur offiziellen politischen Leitlinie erklärt worden. Auch Mao bekräftigte diese Politik: „Wenn die Volksrevolution in China den Sieg errungen hat, wird die Republik Äußere Mongolei automatisch aufgrund ihres eigenen Willens ein Teil des chinesischen Staatsverbandes werden. Die mohammedanischen und tibetischen Völker werden gleichermaßen autonome Republiken im Rahmen des chinesischen Staatsverbandes bilden. Die ungleiche Behandlung nationaler Minderheiten, wie sie die Kuomintang [Nationalchina, d.A.] praktiziert, kann im Programm Chinas und im politischen Programm einer demokratischen Republik keine Rolle mehr spielen.“<sup>3</sup>

Die als besondere Weit- oder gar Hellsicht des 13. Dalai Lama gepriesene Warnung in seinem „politischen Testament“ von 1933, es würden, sofern es nicht gelinge, das Land gegen Angriffe von außen und von innen zu sichern, „der Dalai und der Panchen

Lama, Vater und Sohn, die Bewahrer des Glaubens, die ruhmreichen Wiedergeburten, zerbrochen und namenlos zurückgelassen werden“, bezieht sich lediglich auf die längst angekündigte und nunmehr in den Bereich der Möglichkeit rückende „Befreiung“ Tibets. Daß es dabei auch und insbesondere um die Befreiung vom Ausbeuterjoch der Gelbmützen gehen werde, also die Abschaffung der Theokratie, ist ihm klar, auch wenn er glaubt, daß ebendadurch „alle Wesen in großes Leid und überwältigende Angst gestürzt“ würden: „Die Klöster und die Mönche und die Nonnen, ihr Land und ihre anderen Besitztümer werden vernichtet werden (...), die Beamten des Staates, kirchlich oder weltlich, werden ihr Land beschlagnahmt vorfinden und ihren sonstigen Besitz konfisziert, und sie selbst werden ihren Feinden dienen müssen [ob damit die Chinesen gemeint sind oder die tibetischen Leibeigenen und Bauern bleibt unklar, d. A.] oder durch das Land ziehen wie Bettler.“<sup>4</sup>

Die militärische Gegenwehr Tibets gegen die einrückenden Truppen der VBA endete knapp zwei Wochen später mit der Unterzeichnung der Kapitulation durch den Gouverneur von Chamdo, Ngapö Ngawang Jigme. Internationalen Protest gegen den Einmarsch gab es bis auf eine von den Briten unterstützte diplomatische Note der indischen Regierung an Mao nicht; einen Appell Tibets vor die Vereinten Nationen zu bringen lehnte New Delhi ab. Nunmehr richteten die tibetischen Verantwortlichen Anfang November 1950 einen eigenen Appell an die UNO, dessen Behandlung auf Antrag der Vertreter Indiens, Großbritanniens und der USA vertagt, d.h. nicht auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt wurde. Unterstützung hatte der Appell Tibets lediglich durch den Vertreter El Salvadors erfahren.

Vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung wurden dem seinerzeit 15jährigen Dalai Lama am 17. November 1950 sämtliche Vollmachten als „geistliches und weltliches Oberhaupt“ Tibets übertragen. Nachdem im Dezember auch eine zweite Initiative gegenüber der UNO gescheitert war, sah die tibetische Führung sich gezwungen, mit den Chinesen in Verhandlungen zu treten. Gleichzeitig verlegten der Dalai Lama und seine ranghöchsten Regierungsmitgliedern samt großen Teilen des Staatsschatzes (getragen von nicht weniger als eineinhalbtausend Lasttieren) ihren Sitz in den Süden des Landes, unmittelbar an die Grenze zu Indien, um sich gegebenenfalls sofort ins Exil begeben zu können. Zwei Abgesandte der tibetischen Regierung nahmen Kontakt mit dem chinesischen Botschafter in Delhi auf, der versicherte, es sei keinerlei Veränderung der innenpolitischen und religiösen Verhältnisse in Tibet beabsichtigt, sofern die Oberhoheit der Volksrepublik China anerkannt werde. Es wurden weitere Gespräche in Beijing (das 1949 wieder zur Hauptstadt erhoben worden war) vereinbart, bis zu deren Zustandekommen das weitere Vorrücken der chinesischen Truppen in Tibet ausgesetzt werden sollte.

Im April 1951 wurde eine hochrangige Delegation unter Leitung von Ngapö Ngawang Jigme (der die Kapitulation unterzeichnet hatte) nach Beijing entsandt. Premierminister Zhou Enlai empfing die Tibeter höchstpersönlich und eröffnete auch die Verhandlungen. Am 23. Mai 1951 wurden mit der beidseitigen Unterzeichnung des sogenannten „Siebzehn-Punkte-Abkommens“ folgende Vereinbarungen getroffen:

Abkommen der Zentralen Regierung des Volkes und der lokalen Regierung Tibets über Maßnahmen zur friedlichen Befreiung Tibets

1. Das tibetische Volk kehrt in die die Volksrepublik China zurück.
2. Die lokale Regierung Tibets unterstützt aktiv die Volksbefreiungsarmee und konsolidiert die nationale Verteidigung.
3. Das tibetische Volk hat das Recht zur Ausübung nationaler Autonomie unter der vereinten Führung der zentralen Volksregierung.

4. Die zentralen Behörden lassen das bestehende politische System in Tibet und die Funktionen des Dalai Lama unverändert; die Beamten bleiben in ihren Ämtern wie bisher.
5. Die Funktionen und Befugnisse des Panchen Lama werden aufrechterhalten.
6. Das Verhältnis zwischen Dalai Lama und Panchen Lama orientiert sich an demjenigen zur Zeit des 13. Dalai Lama, als zwischen beiden friedliche und freundschaftliche Beziehungen bestanden.
7. Religion, Sitten und Gebräuche des tibetischen Volkes werden respektiert; Schutz der Klöster wird zugesichert, diese erhalten ihre Einkünfte unverändert.
8. Die tibetische Armee wird schrittweise der Volksbefreiungsarmee eingegliedert.
9. Sprache, Schrift und Bildungswesen werden entwickelt.
10. Landwirtschaft, Viehzucht und Industrie werden entwickelt; der Lebensstandard des Volkes wird verbessert.
11. Die Reformen erfolgen ohne Druck seitens der zentralen Behörden; die lokale Regierung Tibets führt die Reformen selbständig durch.
12. Frühere pro-imperialistische (sowie nationalchinesische) Beamte dürfen ungeachtet ihrer Vergangenheit im Amt bleiben, sofern sie mit dieser brechen und sich nicht in Sabotage oder Widerstand betätigen.
13. Die Volksbefreiungsarmee hält sich an alle oben genannten politischen Richtlinien.
14. China nimmt die Außenpolitik Tibets einheitlich wahr; friedliche Koexistenz mit den Nachbarländern sowie die Entwicklung fairer Handelsbeziehungen werden angestrebt.
15. China errichtet einen Militär- und Verwaltungsausschuß in Tibet; es wird möglichst viel einheimisches tibetisches Personal zur Mitarbeit hinzugezogen.
16. Die Kosten für den Militär- und Verwaltungsausschuß sowie die in Tibet einrückende Volksbefreiungsarmee werden von China getragen; Tibet ist der Volksbefreiungsarmee bei der Versorgung mit Lebensmitteln behilflich.
17. Das Abkommen tritt unmittelbar nach Unterzeichnung in Kraft.<sup>5</sup>

Auf Weisung des ⇨ Staatsorakels trat der Dalai Lama wenige Wochen nach Unterzeichnung des Abkommens den Rückweg nach Lhasa an, wo er am 17. August 1951 eintraf. Kurze Zeit danach, am 9. September 1951, marschierten die ersten rund 3.000 Soldaten der Volksbefreiungsarmee in der tibetischen Hauptstadt ein. Am 24. Oktober 1951 sandte der Dalai Lama ein Telegramm an Mao Tse Tung, in dem er die Annahme des „Siebzehn-Punkte-Abkommens“ offiziell bestätigte.<sup>6</sup>

Seine späteren Behauptungen, Delegationsführer Ngapö Ngawang Jigme sei nicht autorisiert gewesen, das Abkommen zu unterzeichnen, man habe ihn dazu gezwungen und überdies die auf dem Dokument verwendeten tibetischen Siegel gefälscht,<sup>7</sup> sind reine Propaganda; desgleichen sein fortgesetztes Unterschlagen des Umstandes, daß er selbst das Abkommen ausdrücklich bestätigt und damit ratifiziert hatte. Die von der exiltibetischen Regierung verbreitete und allenthalben kolportierte Behauptung, es sei das „Siebzehn-Punkte-Abkommen“ nie rechtsgültig abgeschlossen und von den Tibetern zurückgewiesen“ worden,<sup>8</sup> ist nachweislich falsch. Im übrigen wird in den Publikationen der Pro-Tibet-Szene das Abkommen in aller Regel so verkürzt dargestellt – oftmals werden überhaupt nur einzelne Punkte oder Teile davon zitiert –, daß es den Anschein gnadenloser Repression erweckt.<sup>9</sup>

Seit Oktober 1951 ist Tibet durch vertragliche Vereinbarung Teil der Volkrepublik China, was von der gesamten Staatengemeinschaft (zumindest stillschweigend) anerkannt wird. Die Frage des völkerrechtlichen Status Tibets vor 1950, aus dem sich die Rechtmäßigkeit bzw. Unrechtmäßigkeit des chinesischen Einmarsches samt des in

der Folge geschlossenen „Siebzehn-Punkte-Abkommen“ ableitet, wurde indes seitens der Vereinten Nationen bis heute nicht geklärt bzw. überhaupt nicht erörtert. Die chinesische Auffassung steht der tibetischen diametral gegenüber: Für China ist Tibet seit jeher Teil des chinesischen Territoriums, was historisch hergeleitet wird aus der Vermählung des tibetischen Königs Songtsen Gampo mit der chinesischen Prinzessin Wen-Cheng im Jahre 641 u.Z. sowie einer auf dieser Verbindung aufbauenden im Jahre 821/822 u.Z. formell geschlossenen Allianz, die ihrerseits Grundlage gewesen sei für die spätere Gründung eines zusammengehörenden Staatswesens.<sup>10</sup> Im übrigen sei Tibet durch die Unterwerfung unter Dschingis Khan im Jahre 1207 u.Z. Teil des mongolischen Weltreiches geworden; da die Mongolen-Khans eine der chinesischen Kaiserdynastien darstellten (Yuan-Dynastie, 1279-1368), sei Tibet insofern zugleich Bestandteil Chinas geworden: „Über alle nachfolgenden Dynastien hinweg, durch alle Veränderungen während der folgenden sieben Jahrhunderte hindurch, ist Tibet immer ein unveräußerlicher Teil Chinas geblieben, über welchen die zentralen Behörden ihre Souveränität ausgeübt haben.“<sup>11</sup> Spätestens ab 1720, als Mandschu-Kaiser Xuanye der tibetischen Regierung zwei chinesische Hochkommissare beigestellt habe, sei Tibet dem unmittelbaren Militärprotektorat Chinas unterstanden. Die Situation habe sich erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts durch die Einflußnahme aggressiver imperialistischer Mächte geändert, denen sowohl China als auch Tibet als dessen „südwestliches Tor“ ausgesetzt gewesen seien. Nach dem Zusammenbruch der Mandschu-Dynastie im Jahre 1912 habe China aufgrund der Schwächung durch Bürgerkriege sowie den Krieg gegen Japan seine Oberhoheit über Tibet nicht ausüben können (sowohl die Kuomintang als auch die Volksrepublik verstanden bzw. verstehen sich insofern als Rechtsnachfolger des Kaiserreiches): es habe fast vier Jahrzehnte gedauert, bis durch den Einmarsch der VBA die Pläne der Imperialisten endgültig zunichte gemacht worden seien: man habe das Unrecht der Abspaltung beseitigt und Tibet in den Schoß des Mutterlandes zurückgeführt.<sup>12</sup>

Sämtliche dieser Positionen werden von (exil-)tibetischer Seite bestritten. Bereits nach dem Fall der mongolischen Yuan-Dynastie im Jahre 1368 habe Tibet seine völlige Unabhängigkeit wiedererlangt. Die freundschaftlichen Beziehungen zu China seien zwar fortgesetzt worden, allerdings habe sich China unter der Herrschaft der nachfolgenden Ming-Kaiser in keiner Weise in die inneren Angelegenheiten Tibets eingemischt. Auch die Hochkommissare der Mandschu-Kaiser hätten nur in Fragen außenpolitischer Entscheidungen eingegriffen.<sup>13</sup> Nach dem Sturz der Mandschus im Jahre 1912 und dem Abzug der letzten chinesischen Truppen aus Lhasa habe Thubten Gyatso, der amtierende 13. Dalai Lama, am 14. Februar 1913, die Unabhängigkeit Tibets proklamiert. Es sei Tibet also zumindest ab 1913 und bis 1950 „de jure wie auch de facto absolut unabhängig gewesen“.<sup>14</sup> Der aktuelle Dalai Lama, geschichtskundig wie er ist, dekretierte in seiner berühmten „Straßburger Rede“ vom 16. Juni 1988: „Unsere mehr als zweitausendjährige Geschichte ist durch Unabhängigkeit gekennzeichnet. Seit der Gründung unserer Nation im Jahr 127 v. Chr. haben wir Tibeter kein einziges Mal unsere Unabhängigkeit an eine ausländische Macht abgegeben.“<sup>15</sup>

Eine letztgültige Klärung des völkerrechtlichen Status Tibets vor dem Einmarsch der VBA, die nur die UNO vornehmen könnte, wurde bis heute nicht angegangen (und ist, bedingt durch den Umstand, daß die VR China seit 1971 einen der mit Vetorecht ausgestatteten fünf Sitze des Sicherheitsrates innehat, auch nicht mehr zu erwarten). Die bisherigen UNO-Resolutionen zu Tibet (1959, 1961 und 1965) behandeln ausschließlich Fragen chinesischer Menschenrechtsverletzungen, die Frage nach der Souveränität des Landes wurde, entgegen anderlautender Propaganda, nicht gestellt (und folglich auch nicht beantwortet). Bislang hat kein Staat der Erde die tibetische

Unabhängigkeit und/oder die tibetische Exilregierung anerkannt. Die Position der Bundesregierung spiegelt sich in einer Antwort auf eine schriftliche Anfrage der seinerzeitigen Bundestagsabgeordneten ⇒ Petra Kelly (Die Grünen) von 1987 wider: „Für die Bundesregierung wie für die gesamte Staatengemeinschaft ist geklärt, daß Tibet völkerrechtlich Teil des chinesischen Staatenverbandes ist.“<sup>16</sup> Die völkerrechtlich relevante Frage des Status Tibets vor 1950 wird auch von der Bundesregierung nicht gestellt.

Verschiedene Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) hingegen stellen diese Frage nicht nur, sie beantworten sie auch: Die *Internationale Juristenkommission* (ICJ) beispielsweise, eine NGO mit konsultativem Status beim *United Nations Economic and Social Council*, kam in zwei Untersuchungen (1959 und 1960) zu dem Ergebnis, Tibet habe für den Zeitraum zwischen 1913 und dem Einmarsch der Chinesen allemal die Bedingungen eines Staatswesens (*conditions of statehood*), wie sie nach internationalem Recht erforderlich seien, erfüllt und sei insofern „zumindest de facto ein unabhängiger Staat“ gewesen.<sup>17</sup> Diese Bedingungen seien a) eine ständige Bevölkerung, b) ein definiertes Staatsgebiet, c) eine Regierung und d) die Fähigkeit, in Beziehungen zu anderen Staaten zu treten.<sup>18</sup> Daß Pro-Tibet-Aktivisten durch die Bank von einer faktischen Unabhängigkeit Tibets zwischen 1913 und 1950 ausgehen (bestätigt durch eine Neuauflage des ICJ-Untersuchungsberichtes Ende 1997<sup>19</sup>), was den Einmarsch der VBA ohne weitere Diskussion zum völkerrechtswidrigen Überfall macht, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Ende März 1959, nahezu acht Jahre nach Unterzeichnung des „Siebzehn-Punkte-Abkommens“, kündigte der Dalai Lama dieses offiziell auf. Er befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Weg ins indische Exil. (Die Frage, weshalb er ein Abkommen aufkündigen mußte – im Juni 1959 wiederholte er die Kündigung vor internationaler Presse in Mussoori –, das angeblich auf widerrechtliche Weise zustande gekommen war und dem er angeblich nie zugestimmt hatte, fand bis heute keine zufriedenstellende Antwort.) Ob die einseitig vorgenommene Vertragsauflösung völkerrechtlich gültig war oder nicht, wurde bislang nicht abschließend geklärt (auch hier wäre eine Klärung der UNO vonnöten). Die o.a. *Internationale Juristenkommission* befand jedenfalls: „Mit der Unterzeichnung des Abkommens über friedliche Maßnahmen zur Befreiung Tibets im Jahre 1951 gab Tibet seine Unabhängigkeit auf. Unter diesem Abkommen listete die Zentrale Regierung des Volkes der Volksrepublik China eine Reihe an Zusagen auf, darunter: Versprechen, das bestehende politische System Tibets zu erhalten, den Status und die Funktion des Dalai Lama und des Panchen Lama zu erhalten, die Religionsfreiheit und die Klöster zu schützen und sich jeglicher Zwangsreformen in Tibet zu enthalten. Die Kommission befand, daß diese und andere Zusagen durch die Volksrepublik China verletzt wurden und daß die Regierung Tibets insofern befugt war, das Abkommen zu verwerfen, wie sie es am 11. März 1959 tat.“<sup>20</sup> (Interessanterweise bezieht sich die Juristenkommission noch nicht einmal auf die Kündigung des Abkommens durch den Dalai Lama, sondern auf eine [rechtlich völlig irrelevante] „Adhoc-Resolution“ der Anführer des Volksaufbruchs vor dem Norbulingka-Palast [8.-20.3.1959], in der die chinesische Oberhoheit ab sofort für beendet erklärt worden war; im Verlaufe dieses Aufbruchs hatte der Dalai Lama die „Flucht“ ins Exil angetreten.) Die Pro-Tibet-Szene zieht ihre Argumentation durchgängig aus den genannten Gutachten der *Internationalen Juristenkommission*.

Neben dem aus der Geschichte hergeleiteten Selbstverständnis der VR China, demzufolge Tibet seit jeher als untrennbarer Bestandteil des chinesischen Territoriums gilt, wird der Einmarsch von 1950 noch durch weitere Faktoren erklärt und legitimiert; deren entscheidender, wie mithin aus der Bezeichnung des Abkommens von 1951 deutlich wird, war der Anspruch, das tibetische Volk von einem doppelten Joch zu

befreien: zum einen aus dem imperialistischen Machtansprüche (vor allem Großbritanniens und der USA), zum anderen aus dem der feudalistischen Leibeigenschaft einer Ausbeuterclique aus Adel und (Gelbmützen-)Klerus.<sup>21</sup> Wie der Historiker Israel Epstein schreibt, sei die „Befreiung“ Tibets für die Truppen Maos nicht nur logische Konsequenz sondern revolutionäre Verpflichtung gewesen: „Tibet nicht im Stiche zu lassen hielten die chinesischen Kommunisten nicht nur für ihre patriotische Pflicht sondern für ihre Klassenpflicht. Mehr als ein Jahrhundert lang hatten die früheren chinesischen Regierungen darin versagt, Tibet und andere Minderheitenregionen gegen imperialistische Übergriffe zu verteidigen. Im Inneren hatten sie sie nationaler Unterdrückung und feudaler Ausbeutung überlassen. Wie konnte irgendjemand erwarten, daß das chinesische Volk in Vollendung seiner Revolution gegen Imperialismus und Feudalismus irgendeine Nationalität des Landes im Stiche lasse und damit ebendiesen Kräften als Beute überantwortete?“<sup>22</sup>

Laut chinesischer Geschichtsschreibung habe die neue kommunistische Regierung kurz nach ihrer Machtübernahme der tibetischen Regierung den Vorschlag unterbreitet, die tibetische Frage friedlich zu lösen. Während der seinerzeitige Panchen Lama dieses Angebot begrüßt habe, sei es von der Regierung in Lhasa abgelehnt worden, die zugleich Vorbereitungen für eine militärische Konfrontation getroffen habe. Um die in Not und Elend lebende tibetische Bevölkerung schnellstmöglich zu befreien, sei die VBA in Tibet einmarschiert. Erst nach der abzusehenden Niederlage der tibetischen Truppen sei Lhasa auf das Verhandlungsangebot eingegangen und habe Bevollmächtigte nach Beijing entsandt. Am 23.5.1951 sei das „Siebzehn-Punkte-Abkommen zur friedlichen Befreiung Tibets“ rechtsgültig unterzeichnet und anschließend Schritt für Schritt umgesetzt worden. Der Umstand, daß die geplanten sozialen Reformen lange nicht vom Fleck kamen, sei in erster Linie dem Widerstand der reaktionären tibetischen Oberschicht zuzuschreiben gewesen, die letztlich auch den bewaffneten Aufruhr vor dem Norbulingka im März 1959 inszeniert habe.<sup>23</sup>

Das von der Pro-Tibet-Szene vielfach angeführte Gegenargument (mit dem die These des völkerrechtswidrigen Überfalls auf ein unabhängiges Land bekräftigt werden soll), das tibetische Volk habe die Chinesen nicht zu Hilfe gerufen, spricht für sich. In einer (von der *TID* hochgelobten) Studie des Duisburger Sozialwissenschaftlers Stephan Haas heißt es zum Stichwort „Contra Befreiungsanspruch“: „Zweifelsohne war das alte Tibet alles andere als eine fortschrittliche Gesellschaft, sondern bis zur Mitte unseres Jahrhunderts [20. Jhd, d. A.] stark mittelalterlich-feudalistisch geprägt. Auffallend ist jedoch das Fehlen von sozialreformerischen oder revolutionären Bewegungen in Tibet. Es gab keinen einzigen Versuch, das lamaistisch-theokratische Gesellschaftssystem abzuschaffen. Insofern ist es sehr zweifelhaft, von einer Befreiung des tibetischen Volkes vom Joch des Feudalismus zu sprechen, welches die Bevölkerung anscheinend gar nicht so empfunden hat.“<sup>24</sup> Auf die Idee, daß gerade die Abwesenheit jeglichen (bekannten) Widerstandes Ausdruck einer über Generationen hinweg perfektionierten Unterdrückungsmaschinerie samt entsprechender Indoktrination sein könnte, kommt Haas nicht. Auch sein „entscheidendes Argument“, es sei „das tibetische Volk nicht gefragt (worden), ob es überhaupt ‘befreit’ werden wollte“<sup>25</sup>, spricht nicht eben von tieferer Kenntnis der tibetischen Verhältnisse in der Mitte des zurückliegenden Jahrhunderts, unter denen solche Befragung nicht einmal denkbar gewesen wäre; es spricht auch nicht von tieferer Kenntnis psycho- und soziodynamischer Prozesse, die dazu führen, daß unterdrückte, das heißt: systematisch in Angst, Abhängigkeit und Unwissen gehaltene Menschen ihre Unterdrückung gar nicht als solche erleben, schon allein deshalb, weil sie nichts anderes kennen.

Weitere „ideologische“ Gründe für den Einmarsch der Chinesen, wie Haas sie diskutiert, etwa das traditionelle Selbstverständnis Chinas als „Zentrum der

menschlichen Zivilisation“ – daher der Begriff des „Reiches der Mitte“ –, dem nachrangige Völker (wie die Tibets, Taiwans oder der Mongolei) sich hierarchisch abgestuft zuzuordnen hätten (oder eben mit Gewalt zugeordnet würden), dürften, wenn überhaupt, eine sehr unwesentliche Rolle gespielt haben.<sup>26</sup> Als Diffamierungsinstrument eignet sich derlei angeblicher „Sinozentrismus“ – eine Art chinesischer „Herrenras-senchauvinismus“ – allemal; auch die exiltibetische Regierung stellt in ihrer Propaganda bevorzugt darauf ab: „Obgleich China seinen Zugriff auf Tibet auf historischer Grundlage zu legitimieren sucht, basiert dieser tatsächlich mehr auf einer irrationalen kulturellen und politischen Ideologie chinesischer Überlegenheit.“<sup>27</sup>

Ob der Einmarsch der Chinesen in Tibet im Jahre 1950 berechtigt war oder nicht, läßt sich nicht abschließend klären, vermutlich wird es hierüber auch in Zukunft unvereinbare Ansichten geben. Der Ostasienskundler Thomas Heberer bringt das Problem folgendermaßen auf den Begriff: „Die chinesische Regierung hat ihr vermeintliches Recht mit Gewalt durchgesetzt, hat die tibetischen Selbständigkeitsbestrebungen ihrem Rechtsanspruch untergeordnet. (...) Vom westlichen Standpunkt her mag es sich um eine Invasion gehandelt haben, vom chinesischen handelte es sich um eine Wiederherstellung historisch eindeutiger Rechte.“<sup>28</sup>

Eine der von der exiltibetischen Regierung bevorzugt vorgetragenen Propagandaphrasen ist im übrigen die, Tibet sei von den Chinesen zerstückelt worden, Beijing habe große Teile des „alten Tibet“ im Zuge der Konstitution der sogenannten Autonomen Region Tibet (ART) am 9.9.1965 in chinesische Provinzen eingegliedert: die ART umfasse insofern nur noch etwa die Hälfte des ursprünglichen tibetischen Staatsgebietes. Tatsache ist, daß die ART in ihrer heutigen Größe von 1,23 Millionen Quadratkilometern ziemlich genau dem „politischen Tibet“ entspricht, wie es zwischen 1913 und 1951 als „de-facto-unabhängiger Staat“ der Kontrolle Lhasas unterstand. Das „ethnographische Tibet“, auf das der Dalai Lama in seinen Forderungen nach „Rückgabe“ abstellt, umfaßt dagegen ein sehr viel größeres Gebiet mit einer Fläche von etwa 2,25 Millionen Quadratkilometern (nach Angaben der exiltibetischen Regierung sind es sogar 2,5 Millionen Quadratkilometer<sup>29</sup>). Dieses „Groß-Tibet“ (tibetisch: *Bö Chenmo* bzw. *Cholha-Sum*) besteht mithin aus den zentraltibetischen Regionen Tsang, Ü und Chamdo (die die heutige ART bilden) sowie den Regionen Amdo (wo der derzeitige Dalai Lama geboren wurde) und Kham. Selbst zu Zeiten der „Unabhängigkeit“ Tibets unter dem 13. Dalai Lama unterstand dieses Gebiet keineswegs der Oberhoheit Lhasas. Vielmehr lag die politische Kontrolle über die östlichen Gebiete des tibetischen Siedlungsraumes (Amdo, Kham) bereits ab 1720 in mandschurischer (und seit 1912 in nationalchinesischer) Hand.<sup>30</sup> Als die Volksbefreiungsarmee 1949 die (mithin) von Tibetern besiedelte, gleichwohl seit über 200 Jahren China zugehörige Region Kham (Sichuan/Yunnan) besetzte, betrachtete die tibetische Regierung dies logischerweise nicht als Invasion ihres Territoriums. Erst im Oktober 1950, als die VBA in das „politische Tibet“ östlich von Chamdo einmarschierte, reagierte Lhasa mit militärischen Mitteln und nachgeschobenen Protesten bei der UNO. Wie Thomas Hoppe, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Hamburger *Instituts für Asienkunde*, zusammenfaßt, sei es „nicht korrekt, wenn der Dalai Lama und die exiltibetische Gemeinde das gesamte tibetische Siedlungsgebiet auf chinesischem Boden mit dem international gängigen Namen ‘Tibet’ belegen, der eigentlich nur Tö Pö, die heutige Autonome Region, bezeichnet und der – im politisch-staatsrechtlichen Sinne – nur für das ‘politische Tibet’ Geltung hatte“.<sup>31</sup> Die exiltibetischen Forderungen nach einem autonomen beziehungsweise unabhängigen „Groß-Tibet“, das in seinen Gebietsansprüchen weit über eine Wiederherstellung des Status quo von 1950/51 hinausgeht, stellen eine wesentliche Blockade in den



Verhandlungen zwischen Dharamsala und Beijing dar. Für Hoppe wirke „störend an der exiltibetischen Haltung, insbesondere an der des Dalai Lama, daß sie sich einerseits ein durchgängig friedfertiges Mäntelchen umhängt, unter dem sich machtpolitische und territoriale Forderungen verbergen“. Der größte Teil der über Tibet redenden und schreibenden Politiker und Journalisten sitze vermutlich dem vom Dalai Lama und seiner Exil-Regierung bewußt kultivierten Mißverständnis auf, es gehe ihm lediglich um eine Autonomie der bis 1951 unter der Kontrolle Lhasas stehenden Gebiete. Tatsächlich geht es ihm um die Schaffung eines selbständigen Groß-Tibet (ob nun unter chinesischer Suzeränität oder in völliger Unabhängigkeit sei dahingestellt: was genau er mit dem Begriff Autonomie meint, hat er jedenfalls bis heute nicht verdeutlicht). Mit dieser Forderung verhindert er letztlich die grundlegende Klärung der im internationalen Recht diskutierten Frage nach tibetischer Eigenstaatlichkeit und Selbstbestimmung vor der chinesischen Invasion.<sup>32</sup> (Genau besehen umfassen die Herrschaftsansprüche des Dalai Lama sogar noch ein sehr viel weiteres Territorium, als nur die heutige ART samt den Regionen Amdo und Kham. Ende der 1940er beschrieb der westliche Beobachter Amaury de Riencourt das Selbstverständnis der Gelbmützen, auf das der Dalai Lama bis heute abstellt, wie folgt: „Lhasa ist Mittelpunkt der lamaistischen Welt, einer Welt, die jenseits des Himalaja Ladak und Kaschmir, Tehri-Garwal und Sikkim, Bhutan und Nord-Assam einschließt. Nach Norden breitet sie sich über die Innere und Äußere Mongolei und das Land der Burjäten und der Kalmücken des sowjetischen Asien aus. Im Osten sind gewaltige Stücke chinesischer Provinzen einbezogen: Tsinghai, Kansu, Szetschuan, Sikang und Jünnan.“<sup>33</sup> Gemeint ist: ganz Zentralasien bis hinauf zum Baikalsee.)

Einem seiner Bestseller, dem 1990 erschienenen und seither mehrfach neuaufgelegten *Buch der Freiheit* hat der Dalai Lama eigens eine Landkarte beigelegt, aus der seine aktuellen Ansprüche hervorgehen: seiner Vorstellung nach umfasst „Groß-Tibet“ den historisch nie als zusammenhängendes Territorium existierenden Gesamtsiedlungsraum ethnischer Tibeter innerhalb der heutigen VR China. Neben der ART ist dies fast die gesamte Provinz Quinghai, obwohl dort nur 22,5% Tibeter leben, dazu etwa die Hälfte der Provinz Sichuan, gleichwohl der Anteil ethnischer Tibeter dort bei weniger als 1,6% liegt, zudem kleinere Teile der Provinzen Gansu und Yunnan: insgesamt rund ein Viertel des gesamten chinesischen Territoriums.

- <sup>1</sup> vgl. Grunfeld, *The Making of Modern Tibet*, S. 104f.
- <sup>2</sup> Riencourt, Amaury, de: *Tibet im Wandel Asiens*. Wiesbaden 1951, S. 274
- <sup>3</sup> zit. in: Snow, Edgar: *Roter Stern über China: Mao Tse-tung und die chinesische Revolution*. Frankfurt am Main 1974. zit. in: Haas, Stephan: *Die Tibetfrage: Eine Analyse der Gründe und der Rechtmäßigkeit des chinesischen Einmarsches in Tibet 1950/51*. Münster 1997, S. 45
- <sup>4</sup> zit.nach: Bell, Charles: *Portrait of a Dalai Lama: The Life and Times of the Great Thirteenth*. London 1987. zit. in: Haas, Die Tibetfrage: Eine Analyse der Gründe und der Rechtmäßigkeit des chinesischen Einmarsches in Tibet 1950/51, S. 44 (übersetzt von Goldner)
- <sup>5</sup> vgl. Office of Information and International Relations (Hrsg.): *Political Treaties of Tibet (821-1951)*. Dharamsala. o. J., S. 31f. (übersetzt von Goldner).
- <sup>6</sup> vgl. Goldstein, Melvyn: *A History of Modern Tibet 1913-1951: The Demise of the Lamaist State*. Berkeley 1989, S. 813f.
- <sup>7</sup> Dalai Lama, *Buch der Freiheit*, S. 95
- <sup>8</sup> The Department of Information and International Relations/Central Tibetan Administration: *Tibet: Proving Truth from Facts*. Dharamsala 1993, S. 27 (übersetzt von Goldner)
- <sup>9</sup> z.B. Grasdorff, Gilles, v.: *Dalai Lama: Die Biographie*. München 2004, S. 187f.
- <sup>10</sup> vgl. Cheng Ran: *Warum ist Tibet ein untrennbarer Bestandteil Chinas?* Beijing 1991, S. 2
- <sup>11</sup> Verlag für fremdsprachige Literatur (Hrsg.): *Tibet wandelt sich*. Beijing 1981, zit. in: Haas, Die Tibetfrage: Eine Analyse der Gründe und der Rechtmäßigkeit des chinesischen Einmarsches in Tibet 1950/51, S. 55
- <sup>12</sup> vgl. Jin Yun: *Tibet: Geschichte und Legenden*. in: Beijing Rundschau (Hrsg.): *Tibet: gestern und Heute*. Beijing 1984, S. 84f.
- <sup>13</sup> vgl. Gyaltag, Gyaltsen: *Tibet einst und heute*. in: *Tibeter-Gemeinschaft in der Schweiz (Hrsg.): Gedenkschrift zum Anlaß des 20. Jahrestages des tibetischen Nationalaufstandes vom 10. März 1959*. Rikon 1979, S. 17
- <sup>14</sup> ebenda, S. 20
- <sup>15</sup> Dalai Lama: *Strasbourg Proposal*. In: Dharamsala and Beijing: *Initiatives and Correspondence*. Dharamsala 1994. zit. in: Gyaltsen, Gyaltag: *Das Recht auf Selbstbestimmung aus historischer Sicht*. in: Ludwig, Klemens (Hrsg.): *Perspektiven für Tibet*. München 2000, S. 49
- <sup>16</sup> zit. in: Kelly, Petra/Bastian, Gert/Ludwig, Klemens (Hrsg.): *Tibet: Ein vergewaltigtes Land. Berichte vom Dach der Welt*. Hamburg 1988, S. 70
- <sup>17</sup> International Commission of Jurists: *Tibet and the Chinese People's Republic: A Report of the International Commission of Jurists by its Legal Inquiry Committee on Tibet*. Genf 1960, S. 5
- <sup>18</sup> vgl. Grunfeld, *The Making of Modern Tibet*, S. 227
- <sup>19</sup> International Commission of Jurists: *Tibet: Human Rights an the Rule of Law*. Genf 1997
- <sup>20</sup> International Commission of Jurists: *The Question of Tibet and the Rule of Law*. Genf 1959, S. 76 (übersetzt von Goldner)
- <sup>21</sup> vgl. Jin Zhou: *War Tibet ein letztes Paradies?* Beijing 1991, S. 16f.
- <sup>22</sup> Epstein, Israel: *Tibet transformed*. Beijing 1983, S. 477 (übersetzt von Goldner)
- <sup>23</sup> vgl. Weggel, Oscar: *Das für und wider der chinesischen Ansprüche auf Tibet*. in: *Das Neue China*, 4/1981, S. 8f.
- <sup>24</sup> Haas, Stephan: *Die Tibetfrage: Eine Analyse der Gründe und der Rechtmäßigkeit des chinesischen Einmarsches in Tibet 1950/51*. Münster 1997, S. 73
- <sup>25</sup> ebenda
- <sup>26</sup> vgl. ebenda, S. 66
- <sup>27</sup> Office of Information and International Relations: *Present Conditions in Tibet*. Dharamsala 1990, S. 1 (übersetzt von Goldner)
- <sup>28</sup> Heberer, Thomas: *Nationalitätenpolitik und Entwicklungspolitik in den Gebieten nationaler Minderheiten in China*. in: *Bremer Beiträge zur Geographie und Raumplanung*. Heft 9. Bremen, 1984. zit. in: Haas, Die Tibetfrage, S. 83f.
- <sup>29</sup> The Department of Information and International Relations/Central Tibetan Administration: *Tibet: Proving Truth from Facts*. Dharamsala 1993, S. 3
- <sup>30</sup> Zur Frage, welche Gebiete genau von wem zu welcher Zeit unter dem Begriff „Tibet“ verstanden werden, vgl. Hoppe, *Tibet Heute*, S. 16f.
- <sup>31</sup> Hoppe, *Tibet Heute*, S. 32f.
- <sup>32</sup> vgl. ebenda, S. 36
- <sup>33</sup> Riencourt, *Tibet im Wandel Asiens*, S. 130